



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 20.11.2024, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:29 Uhr
Ort: in der Tiefstollenhalle

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Frank Zellner

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader sen.

Herr Stephan Beyer

Herr Matthias Bichlmayr

Herr Michele D'Amico

Frau Ursula Einberger

Herr Jürgen Forstner

Herr Robert Halbritter

Herr Anton Höck

Herr Georg Hutter jun.

anwesend ab 18:35 Uhr

Herr Maximilian Maar

anwesend ab 18:35 Uhr

Herr Hubert Mach

Herr Rudi Mach

Herr Simon Mooslechner

Frau Katrin Neumayr

Herr Robert Pickert

Frau Patricia Punzet

Herr Christian Quecke

Herr Matthias Reichhart

Herr Stefan Rießenberger

Frau Sandra Rößle

Herr Bernd Schewe

Herr Dr. Philipp Schwarz

Frau Cornelia Wutz

Personal

Herr Andreas Fischer

Herr Erich Gehrmann

Herr Ludwig Hanakam

Herr Klaus Hirschvogel

Herr Michael Hübner

Herr Michael Liedl

Herr Robert Spirk

Frau Birgit Thaller

weitere Anwesende:

Presse: Hr. Jepsen // WM-Tagblatt
Besucher: 8
Gäste/Fachleute: Hr. Albrecht // Ing.-Büro Neudert

Abwesend:

Marktgemeinderäte
Herr Walter Wurzinger

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.10.2024 (ö.T.)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 23.10.2024
- 3 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 3.1 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Betrieb eines Schießplatzes der Bundeswehr in Peißenberg (Standort Guselried)
 - 3.2 Sonnenstraße; Vorstellung und Billigung der Sanierungsplanung; Projektbeschluss
 - 3.3 Vollzug des BauGB; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhof II"; Aufstellungsbeschluss und Billigung des Entwurfes; Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.4 Vollzug des BauGB; Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens östlich des Kreuzungsbereichs Grandlmoosstraße und Badstraße
 - 3.5 Vollzug des BauGB; Antrag zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung im Bereich der Schellhamnergasse
 - 3.6 Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich des Gemeindefriedhofs zwischen Holzerstraße und Weilheimer Straße"; Aufstellungsbeschluss
- 4 Umgestaltung "Alte Bergehalde", Abschluss des Gesamtkonzeptes
- 5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 5.1 Festsetzung der Grundsteuerhebesätze - Erlass einer Hebesatzsatzung
 - 5.2 Neuerlass der Plakatierungsverordnung
- 6 Kenntnissgaben

Erster Bürgermeister Frank Zellner eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Öffentlich

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.10.2024 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 23.10.2024 (ö.T.) wird einstimmig genehmigt.

2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 23.10.2024

Am Dienstag, 26. November 2024 ab 19.00 Uhr werden folgende Personen für ihr bürgerschaftliches Engagement in der Tiefstollenhalle geehrt:

- Helmut Guggenmos
- Ehepaar Regina und Rüdiger Quecke
- Team der Kletterhalle (Deutscher Alpenverein, Sektion Peißenberg)
- Gabentisch mit den Gründern des Gabentisches

3 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

3.1 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Betrieb eines Schießplatzes der Bundeswehr in Peißenberg (Standort Guselried)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.06.2024 wurde ein Antrag beim Landratsamt Weilheim-Schongau für den immissionsrechtlichen Bescheid für den Schießplatz Guselried bzgl. einer 25 Meter Bahn beantragt.

Mit E-Mail vom 28.10.2024 wurde um Stellungnahme gebeten.

Das Gelände um den Standortübungsplatz ist mit Waldstücken eingegrenzt. Auf dem Standortübungsplatz ist ca. 50 % Wiesefläche und 50 % Waldfläche. Das Gelände ist Richtung Osten abfallend. Die nächste größere Bebauung ist die Ortschaft Peißenberg, diese befindet sich 2 km Südlich von Guselried (siehe Lageplan).

Der Schießplatz soll nur für Handwaffen Gewehr und Maschinengewehr mit Übungsmunition zur schiesstechnischen Aus- und Weiterbildung genutzt werden. Nutzungszeiten sind ganzjährig außer an Sonn- & Feiertagen von 07:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Es wird Übungsmunition der Bundeswehr verwendet. Wie in der Lärmmessung beschrieben wird eine Schusszahl von 5.000 EA Schuss Gewehr und 5.000 EA Schuss Maschinengewehr beantragt.

Für weitere Rückfragen steht Herr Stabsfeldwebel May in der Sitzung zur Verfügung.

Eine immissionsschutzrechtliche Bewertung vom 13.09.2013 beurteilte die Schießlärmbelastung (siehe Anlage) wie folgt:

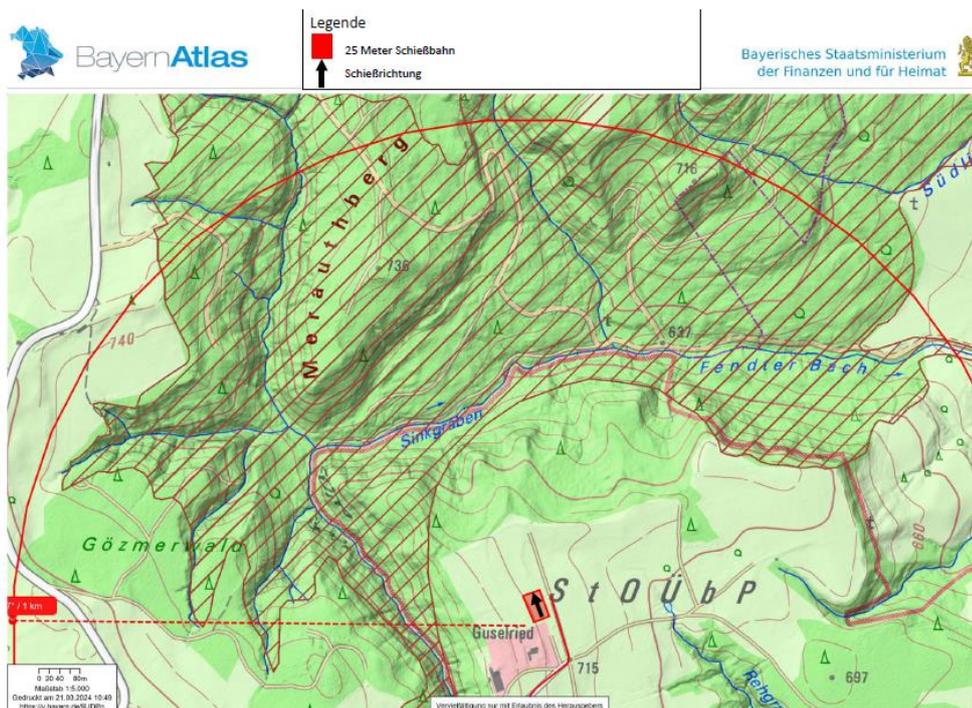
„Ergebnisfeststellung und Bewertung

Inhalt dieses Berichts ist ausschließlich die Beurteilung der Schießlärmbelastung. Andere Lärmverursacher werden im Rahmen des Berichts nicht berücksichtigt.

Die ausgewählten Immissionsorte in der Nachbarschaft des StÜbPI Guselried sind gem. der vorgefunden Situation und der Erkenntnis der ÖRABw als Misch-/Dorfgebiet einzustufen. Das bedeutet, dass gem. TA Lärm, Punkt 6 für den Beurteilungszeitraum „Tag (06:00 – 22:00 Uhr)“ ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) einzuhalten ist.

Der Vergleich der in Tabelle 5 ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gem. TA Lärm zeigt, dass an allen drei Immissionsorten die Beurteilungspegel in Folge des geplanten Schießbetriebes auf dem StÜbPI Guselried mit Übungsmunition weit unterschritten werden.

Dabei ist anzumerken, dass die o.g. Tagesschusszahlen, die der Ermittlung des Beurteilungspegels zugrunde liegen, im künftigen Übungsbetrieb bei weitem nicht erreicht werden.“



Bezüglich eines ähnlich gelagerten Antrages wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 24.02.2011 das gemeindliche Einvernehmen **verweigert** (siehe Beschlussauszug in den Anlagen).

Von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau/technischer Umweltschutz liegt eine positive Stellungnahme vor.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: _____ 10:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Das Gremium beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: _____ 22:0

3.2 Sonnenstraße; Vorstellung und Billigung der Sanierungsplanung; Projektbeschluss

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.11.2022 soll eine Komplettsanierung des gepflasterten Straßenabschnittes in der Sonnenstraße von der Pestalozzistraße bis zur Kolpingstraße erfolgen.

Hierzu wurde das Planungsbüro Neudert Ingenieure, Herrsching am Ammersee für die Planungsleistungen mit den Leistungsphasen 1 und 2 beauftragt. Die Vorplanungen mit Kostenschätzung sind dem Gremium zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Zur Feststellung der stark auftretenden Verwerfungen im Straßenbelag wurde bereits im August 2022 auf Höhe der Kolpingstraße eine kleine Straßenfläche saniert. Es stellte sich heraus, dass der Unterbau nicht ausreichend tragfähig und teilweise schadstoffbelastet ist.

In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Neudert, wurde mit der Verwaltung zwei Varianten für eine Sanierungsmaßnahme erarbeitet. Die Sanierungsplanung wird vom Ingenieurbüro Neudert, Herr Albrecht in der Sitzung des Bauausschusses, vorgestellt.

Die vorgestellte Sanierungsplanung der Variante 1 sieht folgende Maßnahmen vor:

- Die Straßenfläche erhält einen Asphaltbelag.
- Die Bushaltestellen werden barrierefrei ausgebaut. Der Bushalteplatz erhält die vorgeschriebenen taktilen Wegführungen im Pflasterbelag für schwächere Verkehrsteilnehmer.
- Die straßenbegleitenden Bäume auf Höhe der Realschule werden gegen standorttaugliche Bäume ersetzt. Die bestehenden Bäume können wegen der Standortnähe zur Straße nicht gehalten werden, weil diese durch die Sanierungsarbeiten geschädigt werden.
- o Zur Verkehrsberuhigung:
 - Die PKW - Stellplätze parallel zur Fahrbahn erhalten einen wasserdurchlässigen Belag, damit wird der Parkbereich optisch von der Straßenführung wahrgenommen.
 - Auf Höhe Pestalozzistraße erhält der Straßenübergang für Fußgänger eine barrierefreie Querungshilfe in Form einer „Gehweg Nase“ um die Fahrbahn zu verengen.

➤ Geschätzte Baukosten der Sanierungsmaßnahme Variante 1:

502.946,44 € netto / 598.506,27 € brutto

Die vorgestellte Sanierungsplanung Variante 2 erhält die Maßnahmen der Variante 1 jedoch zusätzlich zur Verkehrsberuhigung folgende Maßnahmen:

- Es ist zusätzlich auf Höhe der Gümbelstraße eine Fahrbahnverengung einzubauen. Die Einbuchtung in die Straße wird begrünt.
- Es werden partiell Pflasterbereiche im sanierten Straßenabschnitt eingearbeitet um den Asphaltbelag zu unterbrechen. Hierdurch wird die Fahrbahn optisch durchtrennt.

➤ Geschätzte Baukosten der Sanierungsmaßnahme Variante 2:

534.740,15 € netto / 636.340,78 € brutto

Hinweis zur Bauausführung:

Auf Höhe des Barbarahofes (Sanierungsende) werden 4 PKW-Stellplätze einschließlich Verschwenkung des Gehweges errichtet. Diese Baukosten werden von der Gesellschaft Wohnbau Weilheim übernommen und sind nicht Bestandteil der Kostenschätzung.

Mögliche Förderungen der Sanierungsmaßnahme:

Es bestehen keine Fördermöglichkeiten nach GVFG RZStra. und Städtebau.

Für den barrierefreien Umbau der ÖPNV Bushaltestellen kann eine Förderung in Höhe von max. 75 % der förderfähigen Baukosten in Aussicht gestellt.

Bauzeiten/Bauabschnitte:

Wegen der anliegenden Schulen können die Bauhauptarbeiten nur in den Schulferien durchgeführt werden, weil eine Vollsperrung des gesamten Straßenabschnittes nicht möglich ist.

Es ist geplant, die Sanierungsmaßnahmen in zwei Bauabschnitte und auf zwei Haushaltsjahre 2025/2026 aufzuteilen.

Der 1. Bauabschnitt ist vom Barbarahof bis Einmündung Wörter Kirchenstraße in der Zeit von 07/09 2025 vorgesehen.

Der 2. Bauabschnitt von der Wörter Kirchenstraße bis zur Kirche St. Barbara in der Zeit von 07/09 2026.

Die finale Festlegung der Bauabschnitte und Bauzeiten können erst durch die Abstimmung der Beteiligten (ÖPNV/Schule und d.gl.) festgelegt werden.

Im Haushalt 2025 wurde Haushaltmittel in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

Im Ausschuss:

Der Ausschuss war sich einig, dass zur Unterbrechung des Fahrbahnbelages zur Reduzierung der Lärmimmissionen kein Pflaster mehr verwendet werden soll (Variante 2). Stattdessen soll zur optischen Wahrnehmung als verkehrsberuhigende Zone die Fahrbahn mit farbllichem Asphalt unterbrochen werden.

Einige Ausschussmitglieder favorisierten sich für eine Sanierung in nur einem Bauabschnitt. Ob eine Sanierung so durchgeführt werden kann, ist noch in den Abstimmungsgesprächen mit den Beteiligten der ÖPNV, Schule, LRA und dgl. abzuklären.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1) Die vorgestellte Sanierungsplanung der Variante 1, ausgeschrieben werden.
- 2) Die Baumaßnahme ist in zwei Bauabschnitten und in zwei Haushaltsjahren 2025/2026 aufzuteilen.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs-, und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat folgende weiteres Vorgehen:

- 1) Die vorgestellte Sanierungsplanung der Variante 1 soll mit den in Variante 2 vorgestellten Pflasterbelag, jedoch als farblicher Asphalt ausgeführt, ausgeschrieben und beauftragt werden.
- 2) Die Baumaßnahme ist in maximal zwei Bauabschnitten und in zwei Haushaltsjahren 2025/2026 aufzuteilen.

Abstimmung

10:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

Die Baumaßnahme soll entsprechend Variante 1 im Jahr 2025 durchgeführt werden. Die Ausschreibung soll noch in diesem Winter erfolgen damit der Bau im Frühjahr beginnen kann.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Entwurfsplanung verkehrsrechtliche Maßnahmen (Zebrastreifen im Bereich der Fußgängerüberwege) und weitere Oberflächengestaltungen zur Stärkung der Verkehrssicherheit (u. a. farbige Markierungen) geprüft werden.

Die ausgearbeitete Entwurfsplanung ist dem Marktgemeinderat Peißenberg zur Freigabe vorzulegen.

Ergänzung der Verwaltung:

Das Vergabeverfahren für die Bauleistungen kann erst nach Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

24:0

3.3 Vollzug des BauGB; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhof II"; Aufstellungsbeschluss und Billigung des Entwurfes; Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Marktgemeinde Peißenberg liegt ein Antrag auf Anbringung von Fremdwerbbeanlagen auf der Fl.Nr. 912/55, Gemarkung Peißenberg vor (siehe Anlage).

Die Anbringung von Fremdwerbbeanlagen entspricht nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bahnhof II“, weswegen der Antragsteller einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhof II“ stellte. Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen dabei übernommen und ergänzt werden.

Die Beschränkung des Geltungsbereichs der Änderung ergibt sich aus der Nutzung des betroffenen Bahnhofsgebäudes als öffentliches Gebäude. Durch den erhöhten Publikumsverkehr erlangen Werbeflächen mit Fremdwerbung hohe Aufmerksamkeit und Wirkung, die damit auch städtebaulich im festgesetzten Gewerbegebiet zu befürworten sind.

Durch die Einschränkung der Werbeanlagen an den Giebelfassenden den Bahnhofsgebäudes bleibt der prägende und historische Charakter des Gebäudes erhalten.

Das Bauleitplanverfahren soll im Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung verzichtet. Damit entfällt auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichts, einer zusammenfassenden Erklärung, sowie zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

— — — — Geltungsbereich der Änderung

(Entwurf in der Fassung v. 01.11.2024)

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt die **Aufstellung** (§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhof II“ für die Fl.Nr. 912/55, Gemarkung Peißenberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Geltungsbereich:



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

--- Geltungsbereich der Änderung

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus die **Billigung der Entwurfsplanung** in der Fassung vom 01.11.2024. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB** ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: _____ **10:0**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Das Gremium beschließt die **Aufstellung** (§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhof II“ für die Fl.Nr. 912/55, Gemarkung Peißenberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Geltungsbereich:



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

--- Geltungsbereich der Änderung

Das Gremium beschließt darüber hinaus die **Billigung der Entwurfsplanung** in der Fassung vom 01.11.2024. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB** ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

21:3

3.4 Vollzug des BauGB; Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens östlich des Kreuzungsbereichs Grandmoosstraße und Badstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.05.2024 wurde für die Fl.Nr. 1234, 1234/3, 1234/4, 1234/5 und 1234/6, alle Gemarkung Peißenberg, ein Antrag auf Baulandausweisung als Wohnbaufläche im Rahmen eines Bebauungsplan-Planverfahrens gestellt.



Die betroffenen Flurstücke liegen vollständig im Außenbereich. Darüber hinaus gibt es keine bauplanerischen Zusammenhalt mit einer anderen, bereits bestehenden Bebauung. Des Weiteren weist der Flächennutzungsplan das betroffene Gebiet als Grünfläche aus. Außerdem ist der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu beachten, bei dem zunächst verfügbare Flächen im Innenbereich zu versiegeln sind. Eine Entwicklung im Außenbereich ist nicht präferiert.

Eine Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) liegt aus Sicht der Verwaltung somit nicht vor.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Die betroffenen Flurstücke liegen vollständig im Außenbereich. Darüber hinaus gibt es keine bauplanerischen Zusammenhalt mit einer anderen, bereits bestehenden Bebauung. Des Weiteren weist der Flächennutzungsplan das betroffene Gebiet als Grünfläche aus.

Der Ausschuss empfiehlt daher, den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vom 17.05.2024 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

8:2

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Die betroffenen Flurstücke liegen vollständig im Außenbereich. Darüber hinaus gibt es keine bauplanerischen Zusammenhalt mit einer anderen, bereits bestehenden Bebauung. Des Weiteren weist der Flächennutzungsplan das betroffene Gebiet als Grünfläche aus.

Das Gremium beschließt daher, den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vom 17.05.2024 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

24:0

3.5 Vollzug des BauGB; Antrag zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung im Bereich der Schellhamnergasse

Sachverhalt:

Im Bereich der Schellhamnergasse ist auf der Flurnummer 238, Gemarkung Peißenberg der Bau zweier Einfamilienhäuser mit jeweils einer zugehörigen Doppelgarage geplant.

Es wurde geprüft, ob eine Zulassung ohne Einleitung bauplanungsrechtlicher Schritte möglich wäre. Für den östlichen Baukörper könnte eine Zustimmung im Einzelbauvorhaben erfolgen. Für den Baukörper im westlichen Grundstücksbereich wäre allerdings auch mit Verschiebung des Gebäudes eine Zulassung derzeit nicht möglich. Das geplante Vorhaben könnte demnach ausschließlich mittels Aufstellung einer Einbeziehungssatzung verwirklicht werden. Im Falle einer Einbeziehungssatzung sollte diese dann beide Gebäude umfassen.

Es ist anzumerken, dass es sich bei dem in der Nähe des sog. Schellhammer-Hofs bestehenden Getreidekasten um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt. Daher sollte eine Erweiterung der Bebauung nicht die Sichtachsen des Denkmalgebäudes beeinträchtigen.

Aus diesem Grund beantragen die Antragsteller die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung. Im Falle der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens trägt die Verfahrenskosten der Antragsteller.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt, den Antrag auf Einbeziehungssatzung anzunehmen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Der genaue Umgriff der Einbeziehungssatzung ist noch im weiteren Verfahren festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

10:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Das Gremium beschließt, den Antrag auf Einbeziehungssatzung anzunehmen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Der genaue Umgriff der Einbeziehungssatzung ist noch im weiteren Verfahren festzulegen.

Die Kosten für das Verfahren haben die Antragsteller zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

24:0

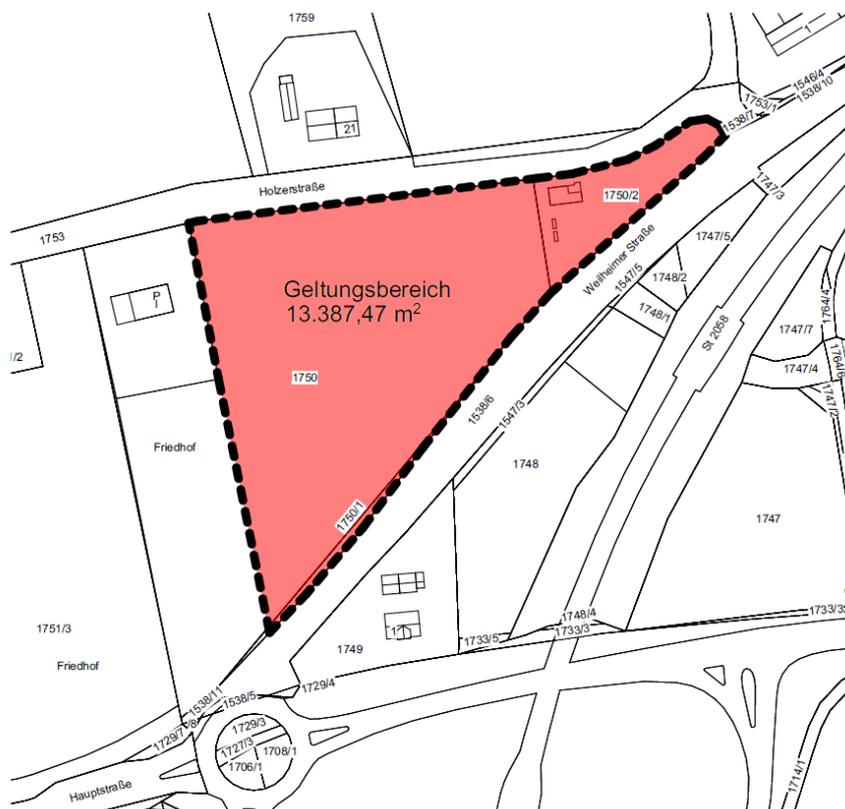
3.6 Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich des Gemeindefriedhofs zwischen Holzerstraße und Weilheimer Straße"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Peißenberg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Östlich des Gemeindefriedhofs zwischen Holzerstraße und Weilheim Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dargestellten Umgriff (Fassung 04.11.2024). Die Fläche westlich des Geltungsbereiches (Teilfläche der Flurnummer 1750, Gemarkung Peißenberg) soll als Erweiterungsfläche für den Gemeindefriedhof bestehen bleiben.

Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich des Gemeindefriedhofs zwischen Holzerstraße und Weilheim Straße“



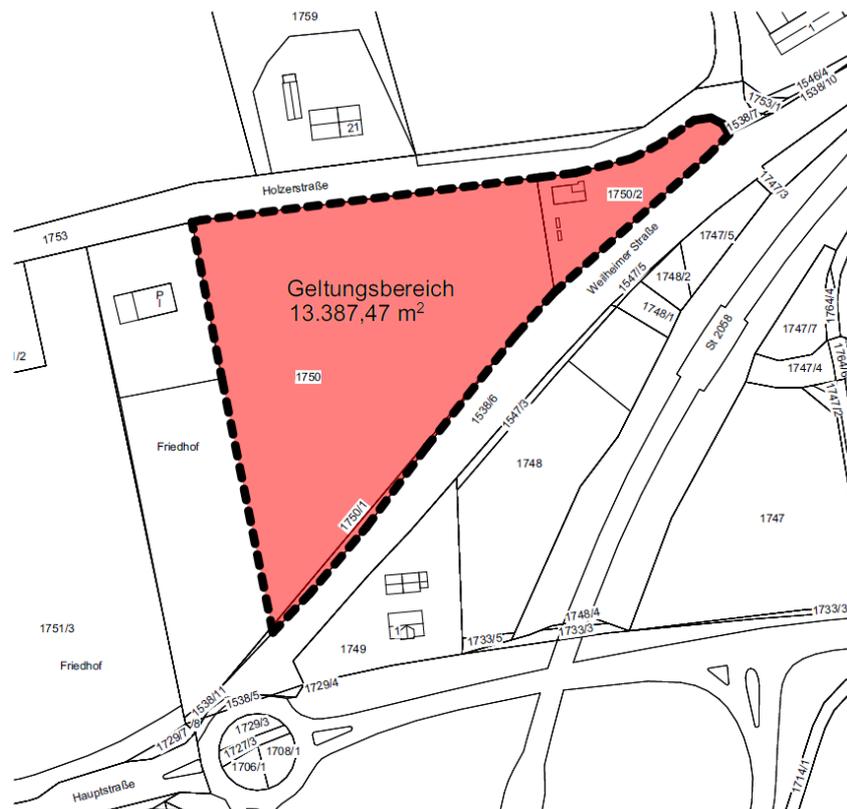
Planungsanlass:

Die Marktgemeinde Peißenberg beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich des Gemeindefriedhofs zwischen Holzerstraße und Weilheim Straße“ die Schaffung von Baurecht für Gewerbebetriebe.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich des Gemeindefriedhofs zwischen Holzerstraße und Weilheim Straße“ mit dem unten dargestellten Geltungsbereich (Umgriff in der Fassung vom 04.11.2024).



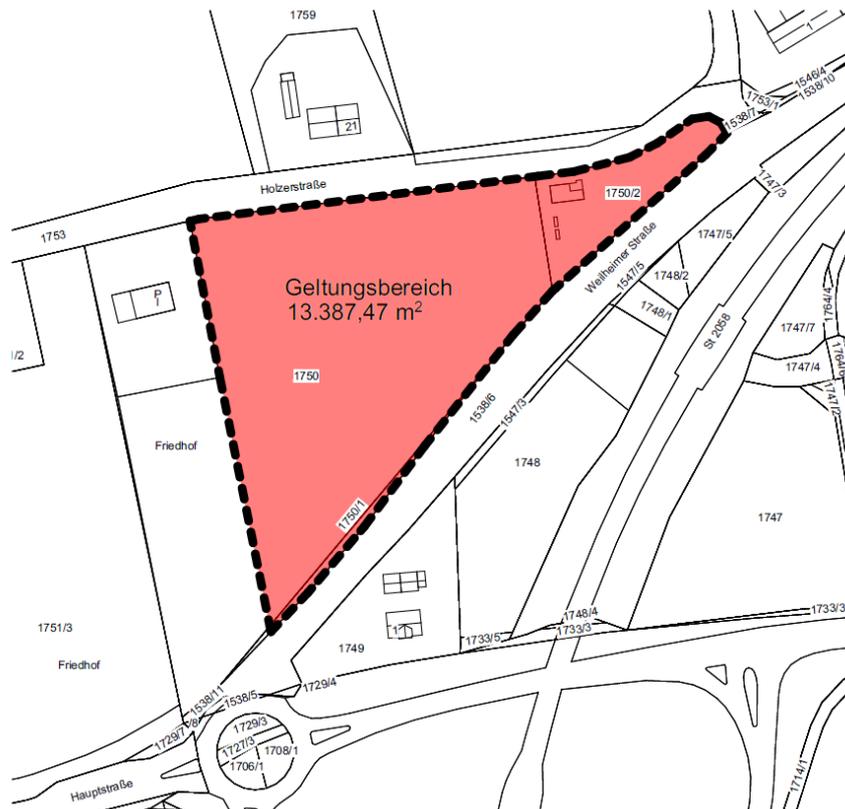
Abstimmungsergebnis:

10:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Peißenberg nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Das Gremium beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich des Gemeindefriedhofs zwischen Holzerstraße und Weilheim Straße“ mit dem unten dargestellten Geltungsbereich (Umgriff in der Fassung vom 04.11.2024).



Abstimmungsergebnis:

23:1

4 Umgestaltung "Alte Bergehalde", Abschluss des Gesamtkonzeptes

Sachverhalt:

Am 23.10.2024 wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates von lohrer.hochrein landschaftsarchitekten und stadtplaner gmbH, München, das Gesamtkonzept Umgestaltung Alte Bergehalde vorgestellt. Die präsentierte Konzeption beinhaltet die beauftragte Leistungsphase 1 und 2, das sind die Grundlagenermittlung und der Vorentwurf, für insgesamt drei Maßnahmenblöcke, in die der ganze Projektplan unterteilt ist.

Die drei Maßnahmenblöcke sind beabsichtigt, in den kommenden Jahren hintereinander in Planung und Baudurchführung zu realisieren.

- Der Maßnahmenblock 1 ist die Umgestaltung der Nordseite mit der Zuwegung.
- Der Maßnahmenblock 2 ist das Areal zwischen Maßnahmenblock 1 im Norden, dem vorhandenen befahrbaren Weg auf der Haldenebene im Westen, bis hin zu den Freizeitanlagen Pumptrack und BMX-Park im Süden. Im Osten ist die Bearbeitungsgrenze die Hangkante zur Schongauer Straße.
- Der Maßnahmenblock 3 beinhaltet die Ausgestaltung des Pumptrack-Geländes, sowie die Flächen südlich des Verkehrsübungsplatzes bis zur Hangkante oberhalb des Einkaufszentrums Kaufland, einschließlich der vorhandenen alten Bergehaldenzufahrt im Südosten der Bergehalde.

In der Oktober-Marktgemeinderatssitzung wurde vom Marktgemeinderat beschlossen, dass die Zuwegung auf der Nordseite als befestigter Weg geplant und umgesetzt werden soll.

Mittlerweile wurde bezüglich der Möglichkeit, auf der Nordseite der Alten Bergehalde einen Boule-Platz zu verwirklichen, mit den Boule-Freunden von Seiten der Verwaltung Kontakt aufgenommen. Das erste Gespräch verlief recht positiv; der Standort oberhalb der geplanten Zuwegung wird sehr begrüßt. Die Gesamtplanung kann somit abgeschlossen werden.

Die Kostenschätzung der reinen Gesamtbaukosten für das Gesamtkonzept ist nun auf die drei entwickelten Maßnahmenblöcke aufgeteilt.

- Die Kostenschätzung für den Maßnahmenblock **1** beträgt 713.712,02 € brutto.
- Die Kostenschätzung für den Maßnahmenblock **2** beträgt 336.132,76 € brutto.
- Die Kostenschätzung für den Maßnahmenblock **3** beträgt 387.192,68 € brutto.

Das sind geschätzte reine Gesamtbaukosten von 1.437.037, 46 € brutto.

Die Nebenkosten, das sind die Honorierung aller beauftragten oder zu beauftragenden Planungsbeteiligten, können durchaus bei 25% der reinen Gesamtbaukosten liegen. Diese sind noch mit aufzudaddieren. Die Bauverwaltung geht somit von einer Baukostensumme inkl. Nebenkosten für alle drei Maßnahmenblöcke von ca. 1,8 Mio. € brutto aus.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmenblock 1 in der derzeitigen abzuschließenden Planungsstufe 1 hinsichtlich des Rampenweges aufgrund unklarer Boden- und Baugrundverhältnisse extrem große Unwägbarkeiten hinsichtlich der Kosten bestehen.

Beschluss:

Die Kostenschätzung der Gesamtplanung der reinen Baukosten, aufgeteilt auf drei Maßnahmenblöcke, wird akzeptiert.

Dem vorliegenden Gesamtkonzept zur Umgestaltung der Alten Bergehalde, das dem Marktgemeinderat in der Sitzung am 23.10.2024 vorgestellt wurde, wird zugestimmt und ist damit abgeschlossen.

Vorbehaltlich einer Zustimmung der Regierung von Oberbayern und einer Bewilligung der hierfür geschätzten reinen Baukosten für die Realisierung des Projektes kann einer Weiterbeauftragung des Architekturbüros mit der Planung des Maßnahmenblocks 1 mit Stufe 2 zugestimmt werden.

Darüber hinaus ist für die weitere Bearbeitung zuerst ein Bodengutachter als auch ggf. ein Sachverständiger für Altlasten gemäß den derzeitigen Vergabekriterien zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

24:0

5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Festsetzung der Grundsteuerhebesätze - Erlass einer Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt – gleichartige Grundstücke werden unterschiedlich behandelt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift.

Im Freistaat Bayern wurde am 10. Dezember 2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet, welches sich bei Grundsteuer B vom Bundesmodell unterscheidet und zukünftig nach einem wertunabhängigen Flächenmodell umgesetzt wird. Die Grundsteuer A wird wie bisher mit dem Ertragswert bewertet. Hier wird in Bayern das Bundesrecht umgesetzt.

Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 01. Januar 2025, weshalb alle Steuerpflichtigen neue Bescheide erhalten müssen. Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt in der Regel Anfang des Jahres beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt, sowie die Erstellung und Versendung der ca. 5.500 Bescheide einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtzeitig rechtsichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Zur Höhe des vorgeschlagenen Hebesatzes:

Aktuell wurden ca. 5.200 Datensätze (Grundsteuer A und B) durch das Finanzamt übermittelt. Die Überprüfung und der Vergleich dieser Datensätze haben teilweise deutliche Abweichungen zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht, sogenannte systembedingte Belastungsverschiebungen, und teils falsch ausgefüllten Erklärungen geschuldet. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis des fortgeschriebenen Bodenwertes zum Stichtag 01.01.1964 bewertet wurde, hat sich das Besteuerungs-System im Bereich der Grundsteuer B nun hin zu einem Flächenmodell entwickelt.

Gegenüberstellung „altes“ Recht mit „neuem“ Recht nach aktueller Datenlage:

Grundsteuer A:

Der Markt Peißenberg hat insgesamt rund 380 veranlagte Objekte in der Grundsteuer A. Aktuell (Stand 05.11.2024) liegen für 314 der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamtes vor. Dies entspricht einer Eingangsquote von 83 Prozent.

Summe Grundsteuermessbetrag bisher – „altes“ Recht:	10.800 €
Hebesatz bisher	325 %
Grundsteueraufkommen bisher – „altes“ Recht:	35.000 €
Summe neuer Messbetrag aus den aktuell vorliegenden Messbetragsdaten:	11.700 €
Hebesatz gleichbleibend	325 %
Grundsteueraufkommen neu – „neues“ Recht:	38.000 €
Differenz:	+3.000 €

Grundsteuer B:

Der Markt Peißenberg hat insgesamt rund 5.200 veranlagte Objekte in der Grundsteuer B. Aktuell (Stand 05.11.2024) liegen für 4.863 der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamtes vor. Dies entspricht einer Eingangsquote von knapp 94 % Prozent.

Summe Grundsteuermessbetrag bisher – „altes“ Recht:	378.000 €
Hebesatz bisher	380 %
Grundsteueraufkommen bisher – „altes“ Recht:	1.436.000 €

Summe neuer Messbetrag aus den aktuell vorliegenden Messbetragsdaten:	433.000 €
Hebesatz gleichbleibend	380 %
Grundsteueraufkommen neu – „neues“ Recht:	1.645.000 €
Differenz:	+209.000 €

Es ist darauf hinzuweisen, dass das gemeindliche Steueramt zahlreiche Überprüfungen der Datensätze vorgenommen hat. Diese haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Erklärungen fehlerhaft und unplausibel sind und deshalb die aktuellen Messbetragsdaten gewisse Unsicherheiten aufweisen. Es ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge beim Finanzamt eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer und ungenau möglich ist. Der Markt ist an die Grundlagenbescheide gebunden und Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden.

Auf Anraten des Bayerischen Städtetages ist ein ausreichender Risikopuffer für fehlende und fehlerhafte Messbescheide sowie mögliche nachträgliche Erlässe zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Hebesatz für die Grundsteuer A bei 325 v. H. und Grundsteuer B bei 380 v. H. beizubehalten.

Die letzte Anpassung der Grundsteuerhebesätze wurde für die Grundsteuer A im Jahr 1995 von 300 % auf 325 % vorgenommen und für die Grundsteuer B im Jahr 2003 von 325 % auf 380 %.

In der Anlage ist ein Entwurf der neuen Hebesatzsatzung enthalten (Anlage 1).

Beschlussvorschlag des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Hebesatzsatzung wie im Entwurf vorgeschlagen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Im Plenum:

Der Vorsitzende erläutert die geänderten Bestandteile der Hebesatzsatzung, damit die Grundsteuer rechtssicher erhoben werden kann. Im § 1 wurde jeweils unter 1. und 2. „Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre“ eingefügt und im § 2 wurde die Regelung „Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft“ durch „Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft“ ersetzt.

Nachfolgend der geänderte Entwurf der Hebesatzsatzung:

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
des Marktes Peißenberg
(Hebesatzsatzung)
vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – Grundsteuer A
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 325 v. H. |
| 2. für die Grundstücke – Grundsteuer B
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 380 v. H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hebesatzsatzung wie im geänderten Entwurf vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

23:0

5.2 Neuerlass der Plakatierungsverordnung

Sachverhalt:

Aufgrund Zeitablauf verliert die Plakatierungsverordnung aus dem Jahr 2004 im November 2024 ihre Wirksamkeit.

Der Marktgemeinderat erlässt aufgrund Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Plakatierungsverordnung.

Plakatierungsverordnung des Marktes Peißenberg

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (i. d. F. der Bek. Vom 13.12.1982 – BayRS 2011-2-1-, zuletzt geändert durch § 2 und § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247, S. 254)

§ 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Peißenberg vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei:

Europawahlen	44 Tage vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	44 Tage vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahlen	44 Tage vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	44 Tage vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde

- c) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 44 Tagen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Wahlplakate dürfen nur an den vom Markt Peißenberg eigens für Wahlen aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Es sind maximal Wahlplakate der Größe DIN A 1 erlaubt. Jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei bzw. Wählergruppe darf auf den Anschlagtafeln nur jeweils ein Wahlplakat anbringen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen.

(4) Sollte der Markt Peißenberg für eine Wahl oder Abstimmung keine Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerentscheide, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren) bis zu 10 bewegliche Wahlplakatständer (Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer) der Größe DIN A 0 aufstellen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen. Am Rathausplatz, in der Sonnen- und Pestalozzistraße im Bereich der Schule und Turnhalle ist das Aufstellen von Plakatständern nicht erlaubt (jeweils auf beiden Straßenseiten).

(5) Bei Kommunalwahlen bestimmt der Gemeindevorstand die Plakatierungsmodalitäten.

(6) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(7) ¹Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. ²Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Ereignis wieder abgenommen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. Entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
3. Entgegen § 3 Abs. 6 oder § 3 Abs. 7 Satz 2 die Plakate nicht fristgerecht abbaut.

(2) Der Markt Peißenberg ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, widerrechtlich angebrachte sowie nicht fristgemäß abgenommene Anschläge im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu entfernen. Satz 1 gilt auch für Anschläge, die keinen Verantwortlichen benennen.

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 29.11.2024 in Kraft (Bekanntgabe am 21.11.2024).

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Marktgemeinde Peißenberg vom 20.11.2024

Vom Markt Peißenberg zum Anschlag gem. § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung bestimmte Anschlagtafeln:

- An der Hauptstraße (im Bereich der Einfahrt Firma Norma)
- An der Hauptstraße (im Bereich ehem. Postamt / Rathaus)
- An der Sonnenstraße (im Bereich Glückauf-Platz)
- An der Pestalozzistraße (im Bereich Freizeit- & Bäderpark „Rigi-Rutsch´n“ / Eishalle)

Beschluss:

Dem Neuerlass der vorgestellten Plakatierungsverordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: _____ 24:0

6 Kennnisgaben

6.1 Ehrung bürgerschaftliches Engagement

Der Vorsitzende weist auf den Termin für die Ehrung für bürgerschaftliches Engagement am Dienstag, 26.11.2024 um 19.00 Uhr in der Tiefstollenhalle hin.

6.2 Weihnachtsmarkt der Vereine am Tiefstollen

Der Vorsitzende weist auf den Weihnachtsmarkt der Vereine am 1. Adventssonntag, 01.12.2024 von 13 – 20 Uhr am Tiefstollengelände und in der Tiefstollenhalle hin.

6.3 Winterzauber am Rathausplatz

Der Vorsitzende weist auf den Winterzauber am Rathausplatz hin. Dieser findet erstmals dank dem regen Interesse der Vereine auch über Weihnachten hinaus bis zum 04.01.2025 statt. Erster Veranstaltungstag ist Freitag, 06.12.24.

6.4 Französischer Abend am 22.11.24

Der Vorsitzende weist auf den Französischen Abend am Freitag, 22.11.24, ab 19.00 Uhr im Foyer der Tiefstollenhalle hin.

6.5 Marktgemeinderatssitzung im Dezember in der Tiefstollenhalle

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung des Marktgemeinderates auch im Dezember in der Tiefstollenhalle stattfindet. Unter anderem wird Herr Ziegler, Vorstand der Gemeindewerke Peißenberg KU über den Jahresabschluss der Gemeindewerke berichten.

6.6 Sichtkontrolle Brücke Wörthersbach - Leitenweg

Herr Hirschvogel, Mitarbeiter des Marktbauamtes berichtet folgendes über die Sichtkontrolle an der Brücke Wörthersbach – Leitenweg: Die Rissbildungen im Straßenbelag erweisen keine wesentliche Änderung als zum Zustandsbericht der Brückenprüfung von 2020. Eine sofortige Sanierung des Belages ist nicht erforderlich. Die Brücke wird zeitlich im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen bautechnisch bearbeitet.

6.7 Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen:

MGR Reichhart verliest folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Erstellung eines umfassenden Beschilderungskonzepts für die Zugänge und die Neue Bergehalde.



Peißenberg

20.11.2024

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen: Erstellung eines umfassenden Beschilderungskonzepts für die Zugänge und die Neue Bergehalde

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zellner,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,**

durch das Engagement zahlreicher Akteure hat sich aus den Schuttresten des Peißenberger Kohlbergbaus in den vergangenen Jahrzehnten auf der Neuen Bergehalde ein wahres Naturparadies entwickelt. Hier vereinen sich Naherholung, Natur und Geschichte auf einzigartige Weise.

Wir beantragen die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Beschilderungskonzepts für die Neue Bergehalde sowie deren Zugänge. Dieses Konzept sollte folgende Komponenten beinhalten:

- **Darstellung der Geschichte der Neuen Bergehalde**
- **Kennzeichnung ökologisch einzigartiger Flächen und deren Bedeutung**
- **Information über wichtige Verhaltensregeln**

Mit dieser Beschilderung möchten wir die Bedeutung der Neuen Bergehalde als Naherholungsgebiet für die Peißenberger Bevölkerung sowie für den regionalen Tourismus hervorheben und aufwerten.

Wir bitten die Verwaltung, die erforderlichen Finanzmittel zu ermitteln und diese im Haushalt 2025 einzuplanen. Zudem sollten mögliche Fördermittel in Betracht gezogen werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reichhart

Fraktion Bündnis 90 Die Grünen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Frank Zellner um 19:29 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Frank Zellner
Erster Bürgermeister

Ludwig Hanakam
Schriftführung